

HUNDESTEUERVERORDNUNG

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer im Gebiete der Gemeinde Eben am Achensee einen Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Abgabe (Hundesteuer) zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Eben seinen Hauptwohnsitz innehat oder nicht, und unabhängig von der Hundesteuerpflicht in einer anderen Gemeinde. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs-)vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
4. Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben dem Gemeindeamt einen Zustellungs-Bevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
5. Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

§ 2 Höhe der Steuern

1. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Hält ein Hundehalter im Gebiete der Gemeinde Eben am Achensee mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund. Auch sie wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde, sind von

der Steuer befreit. Als völlig hilflos sind auch geistig behinderte oder schwerhörige Personen anzusehen, die eines Hundes zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe bedürfen. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

2. Unter die Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht usw.
3. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde des Polizei- und Gendarmeriedienstes;
 - b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

§ 4 Steuerermäßigungen

1. Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte der vom Gemeinderat festgesetzten Steuersätze ermäßigt. Für einen Zwinger jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund (Zwingersteuer), wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch (Ö.Z.B.) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
2. Der Antrag auf Steuerermäßigung (§ 4) oder Befreiung (§ 3) ist vom Hundehalter binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zu wiederholen. Falls der Antrag mündlich gestellt wird, ist darüber ein Aktenvermerk anzulegen. Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Befreiung weg, so ist dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten. Für im zweiten Halbjahr eingestellte Hunde ist die Hälfte der Jahressteuer zu bezahlen.

§ 6 Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits

entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 7 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Adresse des Erwerbers.
3. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8 Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit, eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundemarke) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 240 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB I. Nr. 7/1963 in der derzeit geltenden Fassung, bestraft. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Hausberger)